

Verpackungsrichtlinie Einkauf

KLEIN Anlagenbau AG, D-57258 Freudenberg (nachstehend auch „Besteller“ genannt)

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Mindestanforderung an die Verpackung von allen:

- Fertigteilen
- rohen/bearbeiteten/geschweißten Teilen
- Teilen, die entsprechend ihrer spezifischen Eigenschaften eine angemessene Verpackung im normalen Geschäftsverkehr erforderlich machen.

Die Richtlinie gilt für alle an den Besteller sowie an Unterlieferanten oder direkt an Kunden zu liefernden Teile, selbst wenn der Besteller für den Transport verantwortlich ist. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die durch unzureichende Verpackung entstehen, insbesondere auch für evtl. notwendige Nacharbeit, die durch den Besteller selbst bzw. dessen Unterlieferanten durchgeführt wird.

2. Verpackungs- und Anlieferungsvorschriften

Der Lieferant ist mindestens verpflichtet, zu gewährleisten, dass seine Verpackung, Verladung betriebs- und beförderungssicher erfolgt und keine Verschlechterung/Beschädigung der Teile im normalen Geschäftsverkehr erfolgt. Die Wahl der Verpackungen sollte neben dem v. g. Punkt insbesondere auch unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten erfolgen.

Die Verpackung hat je nach den zu liefernden Teilen besonders den Witterungsschutz zu gewährleisten, um ggf. Anforderungen hinsichtlich der Temperatur, Feuchtigkeit etc. gerecht zu werden.

Die Verpackung muss zur Vermeidung von mechanischen Schäden während des Transportes beitragen, Öffnungen sind ggf. zu verschließen.

Alle zu liefernden Teile sind nach Möglichkeit in EURO-Normabmessungen, wie z.B. EURO-Holzpaletten zu verpacken.

Der Lieferant ist darüber hinaus gesetzlich verpflichtet, die Anforderungen der VDI Richtlinie 2700 ff zur Ladungssicherung zu beachten.

3. Kennzeichnung/Dokumente

Kennzeichnung

Bestell- und Teilenummer sind unbedingt auf Lieferscheinen und Rechnungen durch den Lieferanten anzugeben, sonst ist eine Zuordnung durch den Besteller nicht möglich. Die Teile sind mittels eines Anhängers mit der Teilenummer zu kennzeichnen, sollte keine Kennzeichnung mittels Anhängers möglich sein, z.B. bei Ronden, so ist die Teilenummer entsprechend sichtbar direkt auf dem Teil anzubringen.

Sollten Teile einem anderen Lieferanten gekennzeichnet zur Verfügung gestellt werden, so sind diese Teile entsprechend nach entsprechender Bearbeitung/Oberflächenverarbeitung gekennzeichnet wieder an den Besteller zu senden. Unterbleibt diese Kennzeichnung, so werden alle damit verbundenen Kosten entsprechend dem Lieferanten belastet.

Dokumente

Der Lieferant hat die Lieferscheine, Packlisten und andere Warenbegleitdokumente entsprechend in Dokumententaschen an der Verpackung anzubringen.